



Die unbewusste Dynamik richterlichen Entscheidens*

Ansätze zu einer Theorie strategischen Handelns im Bereich der Rechtsfindung

von Lorenz Böllinger

Zusammenfassung

Die empirische Rechts- und Juristensoziologie unterscheidet bei der Analyse richterlichen Verhaltens – empirisch begründet – zwischen deduktiv-dogmatischer Darstellung und faktischer Herstellung von Entscheidungen. Beide stehen in Wechselwirkung, wobei regelmäßig letzterer in Form von gesellschaftlichem, institutionellem und persönlichem Wahrnehmungs- und Entscheidungskontext sowie pragmatischer Folgenreflexion das größere Gewicht zukommt. Der persönliche Wahrnehmungs- und Entscheidungshintergrund soll hier aus psycho-

analytischer Sicht zentraler Gegenstand sein. Er lässt sich auf bewusste und unbewusste Determinanten hin untersuchen. Die neueren Erkundungen der Neurobiologie bestätigen die Theorie der Psychoanalyse, dass unbewusste Wahrnehmungs- und Reaktionsmuster einen sehr großen Anteil an menschlicher Verhaltensmotivation haben. *Per definitionem* ist das Unbewusste nicht direkt zugänglich, sondern lediglich diskursiv, mittels dialogischer Hinterfragung der möglichen unbewussten Bedeutungen zwischenmenschlichen Verhaltens zu erschließen. Dabei leisten erfahrungswissenschaftlich gewonnene Theorien über Entstehung, Struktur und Dynamik menschlicher Psyche wesentliche Unterstützung. In der Regel wird es

von uns Menschen als verunsichernd oder kränkend empfunden, dass unser Verhalten entgegen der Grundannahme bewusst und rational gesteuerten Verhaltens weitgehend oder auch nur ein Stück weit unbewusst determiniert sein könnte. Gut verstehen lässt sich daher die häufig vorfindbare Abneigung, das eigene Berufshandeln reflexiv und selbstkritisch zu hinterfragen.

I. Soziologie und Bewusstseinspsychologie richterlichen Entscheidungsverhaltens

„Bremer Richter erheben Protest. In Folge von Stelleneinsparungen und steigender Komplexität der Verfahren regt sich bei der Justiz in Nord-

* Vortrag auf dem Richtertags in Siefeldsbrunn/Odenwald am 11.11.2011.

deutschland Widerstand. Unverantwortliche Personalkürzungen geben Anlass zur höchsten Sorge.“ (Meldung im „Weser Kurier“ am 01.09.2011)

„Nicht Institutionen versagen, wenn Fehlurteile ergehen, sondern Richter, Verteidiger, Gutachter. In Kassel wurde ein angeblicher Vergewaltiger, der fünf Jahre verbüßt hat, wegen erwiesener Unschuld freigesprochen.“ (DER SPIEGEL am 15.08.2011).

Meine Hypothese vorweg: Es sind nicht einfach nur unvermeidliche Fehler, welche in allen gesellschaftlichen Institutionen passieren. Beim Googeln von „Justizirrtum“ zeigt sich ein weltweites Schauerbild von Justizirrtümern. Bei genauer Fehleranalyse erschließt sich

Eine Fülle außerrechtlicher Erwägungen wirkt auf den Entscheidungsprozess

regelmäßig ein komplexes Geflecht von Gründen. Viele davon sind direkt aufklärbar, hätten bewusst sein können, können beim nächsten Mal vermieden werden. Aber auch **unbewusste Gründe**, die eben direkter Aufklärung nicht zugänglich sind, tragen zur Realität der Rechtsfindung bei, mithin auch zu Ungerechtigkeiten. Es ist u. a. der Wahrheits- und Gerechtigkeitsanspruch, der unsere moderne westliche Kultur der Aufklärung auszeichnet. Es sollte uns darum gehen, im Interesse einer Optimierung von Rationalität auch solche unbewussten Gründe bewusst zu machen. Um zu erkunden, wie das gehen kann, ein kleiner Ausflug in die Rechtssoziologie.

Womöglich haben viele junge Juristen – so wie ich – bei Antritt der Referendarausbildung von ihrem ersten Ausbilder gehört: „Nun vergessen Sie mal alles, was Sie an der Uni gelernt haben. Wir machen das hier ganz anders!“ Heute mag das nicht mehr so gesagt werden, aber ist es nicht doch noch so, dass Theorie, also kanonisierte Dogmatik, und Entscheidungspraxis stark auseinanderklaffen?

Schon 1807 rät Anton Friedrich Justus Thibaut in „Theorie der Auslegung des Römischen Rechts“, der Richter solle

„zunächst nur sein Gefühl zu Rate ziehen und von diesem gleich an die allgemeinen Grundsätze abstrahieren“ (S. 137). Hermann Isay, Rechtsanwalt und Professor – wegen jüdischer Herkunft 1933 entlassen und 1938 verstorben –, schrieb in seinem Buch „Rechtsnorm und Entscheidung“ (1929, S. 177): „Die Ableitung von der Entscheidung der Norm bedeutet ihre nachträgliche Ableitung. Die Entscheidung ist nicht in dieser Weise entstanden, sondern es wird nur kontrolliert, ob sie in dieser Weise hätte entstehen können. Damit ist der Zweck der Norm erreicht“. Theoretisch bereits anspruchsvoller, formuliert Gotthold Bohne in seinem Buch „Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung“, „dass der Erlebnisvorgang der Überzeugungsbildung die kognitive Sphäre weit überschreitet“ (Bohne 1967/1948, S. 52). Auch die renommierten Rechtswissenschaftler Ludwig Bendix (1968) und Robert Weimar (1969) stellen in ihren ‚Klassikern‘ klar, dass eine Fülle **außerrechtlicher Erwägungen** auf den Entscheidungsprozess einwirkt – ohne dass damit allerdings eine Umkehrung von Herstellung und Darstellung der Entscheidung in der Alltagspraxis abgeleitet und kritisiert wurde. Weimars zentrale These ist, dass wir zur Realität nur vermittelt durch Interpretationen und Ausblendungen Zugang haben.

Josef Esser publiziert 1972 den ‚Klassiker‘ „Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung“. Als erster Rechtswissenschaftler formuliert er die disziplin-kritische Notwendigkeit einer ‚Theorie der Praxis der Rechtsanwendung‘:

„Insgesamt ergab sich, dass unsere akademische Methodenlehre dem Richter weder Hilfe noch Kontrolle bedeutet. Die Praxis ... geht nicht von doktrinen ‚Methoden‘ der Rechtsfindung aus, sondern sie benutzt sie nur, um die nach ihrem Rechts- und Sachverständnis angemessene Entscheidung lege artis zu begründen. ... Der Begründungsstil hat offenbar sekundäre Bedeutung gegenüber gewissen primären Überlegungen darüber, was im Konfliktfall die gerechte und doch auch als gesetzeskonform legitimierbare Entscheidung ist.“ (S. 7)

Esser beschäftigt sich als erster gründlich mit dem seinerzeit neuen Theorie-

diskurs der Hermeneutik. Es geht dabei um die „Einsicht in Sinn, Grenzen und Bedingungen unserer Richtigkeitsaussagen bei Objekten, deren Existenz für uns auf unsere Vorstellungs-, Denk- und Sprachwelt angewiesen ist.“ (ebd. S. 9f.). Soweit die juristische Methodik über die Bedingtheit von Erkenntnis- und Urteilsakten durch **Vorverständnisse und Einstellungen** in dogmatischer Weise hinweggehe, sei sie ein Anachronismus. Auch dass durch gesellschafts- und historisch spezifische Verstehens- und Anwendungsweisen die Objekte selbst sich im Verlauf ändern, sei inzwischen eine sogar von den ‚objektiven‘ Naturwissenschaften erreichte Erkenntnis. Die betreffenden Vorverständnisse entstammen, Esser zufolge, „Lernprozessen unterschiedlicher Art“. Im Interesse wirklicher Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit fordert Esser deshalb aus **rechtstheoretischer Perspektive** eine höhere Rationalität der Rechtsfindung, welche die genannten Aspekte einbezieht.

Die akademische Methodenlehre ist für den Richter weder Hilfe noch Kontrolle

Zunehmend beschäftigt sich dann auch die akademische Teildisziplin ‚Rechtspsychologie‘ mit den psychologischen Strukturen richterlicher Entscheidung, z. B. J. Berkemann in „Die richterliche Entscheidung in psychologischer Sicht“ (1971). Die Untersuchung bleibt jedoch mit behavioristischer Ausrichtung an der Oberfläche bewussten und rationalen Verhaltens (Rational Choice Theorien).

Im Zuge der Rezeption des *labeling approach* (Definitionsansatz) in den späten 60ern und 70ern wendet sich auch die (Rechts-)Soziologie dem Thema zu. Wegweisend ist hier die Untersuchung des Kanadiers John Hogarth „Sentencing as a Human Process“. Ausgehend von der Grundannahme, dass in der Sachverhaltserfassung das Schwergewicht strafjustizieller Praxis liege, interviewte er sämtliche Amtsrichter (*magistrates*) der Provinz Ontario. Um ihre Entscheidungspraxis aus unterschiedlichen Perspektiven zu verstehen, konstruiert

er verschiedene Maßstäbe ihrer juristischen Überzeugungen und Einstellungen. Sein Befund war, dass das Gesetz wenig tatsächliche Anleitung bei der Verurteilung lieferte und die Amtsrichter fast ganz auf ihre persönlichen Überzeugungen, Einstellungen und Wahrnehmungen angewiesen waren. Nur der selektive Gebrauch von Information befähigt die Richter ihre zugrunde liegenden Einstellungen intakt zu halten.

Weitaus intensiver, weil als verdeckte teilnehmende Beobachtung richterlicher Entscheidungsfindung bei zivilgerichtlichen Beratungen ausgestaltet, ist die empirische Untersuchung des Rechtswissenschaftlers und Soziologen Rüdiger Lautmann: „*Justiz – die stille Gewalt*“. Die 1972 veröffentlichten Ergebnisse errangen große Aufmerksamkeit. Teilweise wurde sie mit dem Vorwurf abgelehnt, der Autor habe sich als verdeckt beobachtender Richterkollege unethisch verhalten. Wichtiger: Die Ablehnung in der Rechtswissenschaft bezog sich darauf, dass die Untersuchung das gängige Selbstverständnis rein rationaler, logischer und bewusst verlaufender Entscheidungsfindung widerlegte und den Blick auch auf außerjuristische Faktoren richtete.¹

Lautmann zeigt, in welchem Maße subjektive Vorverständnisse, Einstellungen, Befindlichkeiten und situative Reaktionen einerseits sowie betriebliche Bedingungen (Weisungsbefugnis von Vorgesetzten, Aufstiegschancen, begrenzte Zeit- und Sachressourcen etc.) andererseits den Rechtsfindungsprozess beeinflussen. Die eigentliche, juristisch-methodengerechte dogmatische Begründung, die **Darstellung** der Entscheidung, tritt hinter den faktischen **Herstellungsprozess** der Entscheidung zurück. Gesteuert wird der Rechtsfindungsprozess mithin stark von einem **informellen Programm**,

dem das **formelle Programm**, das **Konditionalprogramm des Gesetzes** (Syllogismus, Wenn-Dann-Beziehung) nachgeordnet und mittels der relativ willkürlich ausgewählten und gehandhabten Auslegungsmethoden ange-



Bild: Stefan Mrugalla

passt wird. Richter stehen unter dem Zwang zur Komplexitätsreduktion: Aus den vielen möglichen Sachverhaltsinterpretationen muss eine als die überzeugendste erscheinen bzw. darstellbar sein. Neben Kriterien der Wahrheit und Widerspruchsfreiheit sind es Bezüge auf **Alltagstheorien und Normalfiguren** – als typisch geltende normative Einordnungen eines Sachverhalts –, welche die Auswahl überzeugend erscheinen lassen. Der Aufrechterhaltung subjektiver Stabilität dienen Strategien der Auswahl – oder Ausschließung – von Fakten und Normen.

Im Übrigen zeigen kriminalsoziologische Untersuchungen der 70er und 80er Jahre, wie nicht nur im Ermittlungsverfahren, sondern auch in der gerichtlichen

Rechtsfindung die Vorgeschichte von Angeklagten, das **Aktenleben** die Vorverständnisse und damit Prognosen und Entscheidungsfindung über die Maßen beeinflussen (vgl. Pollähne 2011). Ähnliches ist bei Untersuchungen familiengerichtlicher Entscheidungen herausgekommen.

Großes Verdienst der – hier nur cursorisch referierten – Forschung ist: sie hat die Prozesshaftigkeit und vielschichtige, auch und gerade **außerrechtliche Bedingtheit** richterlichen Entscheidens herausgearbeitet. Diesen Ansätzen ist jedoch eine wesentliche Beschränkung gemeinsam: die Fokussierung auf **beobachtbare und bewusstmachbare** Phänomene. Sie sind alle mehr oder weniger explizit der **Rational Choice Theorie** verhaftet. „Theorie der rationalen Entscheidung“ bezeichnet verschiedene Ansätze einer Handlungstheorie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, welche handelnden Subjekten rationales Verhalten zuschreiben. Als rational wird ein nutzenmaximierendes, z. B. kostenminimierendes, Verhalten definiert.

Ein wesentliches Defizit dieser Ansätze ist, dass sie **unbewusste** und im weitesten

Sinne irrationale Determinanten und Prozesse von Wahrnehmung, Motivation, Handeln und Handlungsfolgenverarbeitung nicht kennen oder zu erkennen versuchen. Ich halte es also für notwendig, den existierenden Theoriestand durch Erkenntnisse der Psychoanalyse dahingehend zu erweitern.

II. Zur Psychoanalyse als Wissenschaft und Methode

1. Zur Methode

Basis meiner Forschungsarbeit und dieses Berichts sind die Erfahrungen und Einsichten, die ich in praktischer und klinischer Arbeit und deren kontinuierlicher wissenschaftlicher Verar-

beutung gewonnen habe. Zum einen konzentriere ich mich als Strafrechtler und Kriminologe an den Problemen von Kriminologie, Strafrecht und Kriminalpolitik. Zum anderen arbeite ich als approbierter psychologischer Psychotherapeut und Psychoanalytiker seit langem therapeutisch auch mit Straffälligen in – natürlich kleiner – eigener Praxis. Im Laufe der Zeit habe ich mehrere Sexual- und Drogenstraftäter, aber auch Tatopfer psychotherapeutisch behandelt. Parallel dazu habe ich kontinuierlich mit Jugendgerichtshelfern, Bewährungshelfern, Strafvollzugsbediensteten, Richtern aller Branchen, Staatsanwälten und

**Im Coaching werden
Fälle und Probleme
aus der täglichen Arbeit
geschildert**

Rechtsanwälten Supervision und Institutionsberatung – neudeutsch: *Coaching* – gemacht. Das bedeutet, dass einzeln oder in Gruppen Fälle und Probleme aus der täglichen Arbeit geschildert und analysiert werden. Es geht dabei um die besagte Tiefendimension, das Unbewusste der Professionalität, um Probleme der unmittelbaren Beziehung zwischen den verschiedenen Mitwirkenden im Rechtsfindungssystem einerseits und den Rechtssuchenden bzw. Straffälligen andererseits. Gegenstand können aber auch Probleme der Mitarbeiter untereinander, mit Vorgesetzten, mit ihrer Institution oder der Behörde sein.

Anders als wenn man rein kognitiv und punktuell etwas über Alltag, persönliche Beziehungen, Arbeit aussagt – z. B. in einem schriftlichen Bericht oder einem sozialwissenschaftlichen Fragebogen – kommen in kontinuierlichen Gesprächszusammenhängen tiefere Schichten des Handelns zum Ausdruck. Unbewusste oder vorbewusste Determinanten des bewussten Denkens und Handelns können im Interaktions-Medium der Gruppe oder der Zweierbeziehung wahrnehmbar und hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte verstehbar gemacht werden. Durch solche **Reflexion** entstehen größere Handlungsspielräume, eine größere innere Motivationsfreiheit.

Ein solcher Typus von Arbeit bedarf spezifischer Methode, also der Professionalisierung des *Coachs* oder Supervisors. Zunächst gilt es die Kränkung zu berücksichtigen, die es für Juristen bedeuten kann, auf irrationale Momente ihrer Tätigkeit hingewiesen zu werden. Auch andere Berufsgruppen, wo Supervision inzwischen zum beruflichen Standard gehört (Medizin, Psychotherapie, Sozialarbeit), haben sich damit auseinandersetzen müssen. Anders als in freundschaftlichen, kollegialen Gesprächen oder informellen Selbsterfahrungsgruppen kommt es entscheidend darauf an, dass der Therapeut oder Supervisor die Tiefenschichten der eigenen Persönlichkeit so gut wie möglich kennt, um seine **Vorverständnisse und Konflikte** nicht mit denen seiner Klienten zu vermischen. Die maßgeblichen Aspekte dieser professionalisierten, also theoriegeleiteten Methode, die ich natürlich hier nicht in aller Ausführlichkeit schildern kann, sind folgende:²

- Schaffung eines vertrauensvollen Settings und einer Gesprächskultur, in denen nicht nur sozial erwünschte, sondern gerade die verpönten Inhalte ausgesprochen sowie Gefühle und Phantasien zugelassen, innerlich wahrgenommen und nach außen preisgegeben werden können.
- Ganzheitliche Wahrnehmung, d. h. gleichschwebende, offene Aufmerksamkeit mit allen Sinnen, um nicht nur die gesprochenen, kognitiven Inhalte wahrzunehmen, sondern auch alle anderen Facetten der Interaktion, insbesondere die emotionalen (Coenästhetische Wahrnehmung).
- Hermeneutisches Verstehen von Zusammenhängen und Entstehungsgeschichten durch ein Oszillieren zwischen Text und Wahrnehmung, Theorie und Intuition, zwischen Subjekt und Objekt.

2. Psychoanalyse als theoretischer Hintergrund

Theoretischer Hintergrund für diese Arbeitsmethode ist die Psychoanalyse als Wissenschaft, welche gleichermaßen Theorien normalen und gestörten menschlichen Verhaltens wie theoriege-

leitete Methoden des Verstehens, Beratens und Behandelns zur Verfügung stellt. Einige **Grundannahmen** bedingen die Anwendbarkeit der Psychoanalyse sowohl in der Behandlung von psychischen Störungen als auch im Sinne des Verstehens und Aufklärens normalpsychologischer Zusammenhänge:

- Die Annahme **unbewusster** psychischer Prozesse. Das dynamisch **Unbewusste** entsteht aufgrund von **Verdrängung** der aus Interaktion zwangsläufig resultierenden Konflikte; es beinhaltet entsprechende unbewusste Motive, Phantasien, Schuldgefühle und Ängste als Generatoren bewussten Verhaltens zur Herstellung von psychischer Stabilität.

**Universeller zwischenmenschlicher Prozess
von Übertragung und
Gegenübertragung**

- **Triebkräfte** jeglicher Interaktion sind angeborene Ur-Affekte (Angst, Wut, Freude etc.); Streben nach Sicherheit/Überleben, Lust, Homöostase.
- Die Modellannahme einer aufgrund frühkindlicher Entwicklung mehr oder weniger weit entwickelten und stabilen „**psychischen Struktur**“ von ES-ICH-ÜBERICH und einer Konflikt-dynamik zwischen diesen verschiedenen psychischen Instanzen. Zentral ist das Konzept eines Ichs, welches durch verschiedene **Abwehrmechanismen** wie Verdrängung, Projektion, Rationalisierung, Spaltung etc. diese Konflikte zu bewältigen sucht.
- Die Annahme eines universellen zwischenmenschlichen Prozesses von **Übertragung und Gegenübertragung**. Das bedeutet: in aktuellen Interaktionen und Beziehungen werden Gefühlsinhalte, Phantasien und Szenen unbewusst wieder erlebt oder re-inszeniert, welche aus vergangenen Beziehungssituationen oder gar sehr frühen Lebensphasen stammen. Diese sind der aktuellen Realität an sich nicht mehr angemessen, werden aber auf sie projiziert und motivieren so das Handeln mit. Gegenübertragung

ist die entsprechende **Resonanz** im Gegenüber, nämlich **komplementäre** Gefühle und Phantasien, welche durch die Übertragung ausgelöst werden. Einfaches Beispiel: Ein erwachsener Mann richtet unbewusst das Bedürfnis, wie ein Kind versorgt zu werden, an seine Frau (Übertragung). Diese geht auf seine Wünsche ein, fühlt sich aber überfordert (Gegenübertragung). Bei der **konkordanten Gegenübertragung** empfindet das Gegenüber sich identifiziert und entwickelt möglicherweise Wünsche an oder Affekte gegen die Umwelt.

Zwischen Therapie und Supervision muss sorgfältig abgegrenzt werden

Kognitive Mittel des psychologischen Fremdverstehens und der Psychodiagnostik, also Beurteilung von Denken, Sprache, Ausdruck etc. aufgrund von Beobachtung, Gesprächen und Testverfahren haben recht enge Grenzen. Jenseits dieser Grenzen ist die **Gegenübertragung ein Schlüssel zu fremder Psyche**. Natürlich ist das kein exaktes naturwissenschaftliches Messgerät – auch die haben ihre Tücken. Es ist ein subjektives **Erkenntnisinstrument** mit Fehlerrisiken in dem Maße, wie eigene Übertragung und Gegenübertragung sich vermischen. Umso wichtiger sind 1. die wissenschaftliche Präzisierung der entsprechenden Methoden und 2. die intensive Selbsterfahrung mit dem Ziel der Unterscheidbarkeit von Übertragung und Gegenübertragung.

Das Oberflächenphänomen, welches den Zugang zur Aufklärung von Übertragung und Gegenübertragung eröffnet, sind Gefühle, Emotionen, Affekte, Assoziationen, Phantasien, Träume, Witze – also natürlich alles keine „harten Daten“, wie sie bis zu einem gewissen Grade in den Naturwissenschaften erlangt werden. Evident ist Ihnen sicherlich die Tatsache, dass viele Kommunikationssituationen zwei Ebenen haben: eine sachliche der direkten Information oder Fragestellung und eine nicht-sachliche, lediglich mitschwingende, häufig sehr versteckte Ebene. Diese kann ersterer

völlig entgegenlaufen. Das nennt man dann *double-bind*: „Komm doch her zu mir!“ sagt der Mann zu seiner Frau; zugleich vermittelt sich ihr: „Komm mir nicht zu nahe!“ In Extremfällen macht solche Interaktionsform verrückt. Die Wahrnehmung und Differenzierung solcher subjektiven Informationen müssen, wie gesagt, erst durch Selbsterfahrung und Psychoanalyse geschult sein.

Dieses Erkenntnis- und Interventionsinstrument der Übertragung machen sich sowohl Psychotherapie als auch Supervision zunutze. In Zweiersituationen ebenso wie in Gruppen entwickeln sich Übertragungsbeziehungen, deren Entstehungshintergründe und Tiefendimension durch systematische Reflexion aufgeklärt werden können. Dadurch, aber auch durch ein gewisses Maß an neuer emotionaler und dadurch korrigierender Kommunikations- und Beziehungserfahrung und Identifizierung damit, werden innere Freiheitsgrade der Verhaltensmotivation erweitert und die Option für günstigeres Sozialverhalten eröffnet.

Zugleich eignet sich dieses Instrument auch für die rechtssoziologische und kriminologische Forschung. Zum einen können unbewusst gewordene Sozialisationshintergründe für Rechtsstreite und kriminalisierbares Verhalten aufgeklärt werden. Zum andern können unbewusste Verhaltensdeterminanten, z.B. **Konfliktdynamiken**, auf Seiten des Rechtsstabs verstehbar gemacht werden.

Im Supervisionsgespräch, sei es in der Einzelarbeit oder in der Gruppe, tauchen in den Beteiligten unweigerlich Gefühle und Phantasien auf, die man ohne weiteres als Reaktion auf das Erzählte definieren muss, seien sie noch so entlegen und scheinbar nicht dazugehörig oder unscheinbar und unspezifisch, wie z.B. Langeweile, Müdigkeit, Erregung, Ärger. Naturwüchsig entwickeln sich, besonders in Gruppen, passagere Identifizierungen und Einfühlungen in verschiedene Beteiligte, manchmal regelrechte unbewusste Rollenübernahmen und Rollenspiele, Inszenierungen. Durch Nachfragen, Kommentierungen, genauere Introspektion im Hinblick auf diese intra- und interpsychischen Phä-

nomene stellen sich weitere Assoziationen ein, die im Gespräch interaktiv angereichert werden. Im Zusammenhang mit bewussterer Selbst- und Fremdbeobachtung der Beteiligten sowie kognitivem Rückgriff auf die äußere Realität und auf Theoriezusammenhänge lassen sie allmählich falsifizierbare Hypothesen hinsichtlich der Bedeutung des Wahrgenommenen zu.³

Die Gegenübertragung ist ein Schlüssel zu fremder Psyche

Zu den Regeln der Kunst bei dieser von mir verwendete Methode gehört allerdings, dass sorgfältig zwischen Therapie und Supervision abgegrenzt wird, auch wenn die Methode im Grunde ähnlich ist und lediglich inhaltlich anders fokussiert wird. Denn Gruppen, in denen mit unbewussten Inhalten umgegangen wird, haben eine eigengesetzliche Tendenz, zu Therapiegruppen zu werden. Aus zwei Gründen ist es notwendig, dass der psychoanalytische Coach therapeutische Prozesse nicht entstehen lässt: Zum einen können die berufsspezifischen Konflikte dann nicht adäquat aufgeklärt werden, das eigentliche Arbeitsprogramm muss scheitern. Zum anderen ist es aus allgemeinen und berufsethischen – damit auch rechtlichen – Gründen unververtretbar, Supervisionsteilnehmer sich in einen therapeutischen Prozess verstricken zu lassen, den sie nicht ausdrücklich gewollt haben.

3. Epistemologischer Hintergrund

Mit diesem methodischen Ansatz will ich nicht anderen Forschungsmethoden ihre Berechtigung absprechen. Man muss aber sehen, dass insbesondere die sog. quantitativen Methoden, welche mit ihren Instrumenten wie Fragebogen, Tests ausschließlich an bewussten Inhalten anknüpfen, in ihrer Aussagekraft recht begrenzt sind. Sie erfassen nur, was sozusagen das offizielle, sozial erwünschte Selbstverständnis der Untersuchten ist. Sie sind allzu fehler- und täuschungsanfällig. Zum Beispiel kann ein gängiger Persönlichkeitstest durch entsprechende „Items“, also Fragen,

ergeben, dass jemand Mitgefühl mit einem leidenden Menschen empfindet. Gleichwohl kann es sich um einen persönlichkeitsgestörten Menschen handeln, der in einer Verlassenheitssituation eine Frau vergewaltigt. Oder die „Psychopathy Checklist“ von Hare, ein rein statistisches Verfahren, welches neuerdings von Gerichten und psychiatrischen Sachverständigen verwendet wird um Gefährlichkeitsprognosen zu untermauern, ergibt aufgrund der Vorgeschichte ein absolut negatives Bild, während eine sachgerechte Psychodiagnostik zu einer guten Prognose kommen würde.

Auch qualitative Methoden, z.B. Interviews und Beobachtung, sind für sich genommen nicht in der Lage, die Tiefendimension ausreichend zu erfassen, wiewohl sie schon weitaus besser geeignet sind, eine soziale Realität in ihrer Differenziertheit und Komplexität zu beschreiben. Wissenschaftstheoretisch gesehen ist die Psychoanalyse das einzige hermeneutische Paradigma, welches eine Methode zum Aufklären unbewusster Prozesse zur Verfügung stellt. Projektive Testverfahren, die ebenfalls einen Zugang zum Unbewussten eröffnen, basieren darauf. In der Sozialforschung ist heute eigentlich nicht mehr umstritten, dass „state of the art“ eine Kombination und Integration quantitativer und qualitativer, szientistischer, hypothesenprüfender und zusammenhangverstehender, hermeneutischer Verfahren ist. Der eingangs angesprochene Zeitgeist will allerdings wieder glauben machen, dass neueste naturwissenschaftliche Erkenntnisse über neuronale und molekulare Prozesse menschliches Verhalten abschließend zu erklären vermögen. Das ist und bleibt reduktionistischer Biologismus. Psychische und zwischenmenschliche Prozesse sind so nicht erklärbar. Dass die neurobiologischen Erkenntnisse in einer ganzheitlichen und interdisziplinären Sicht ihren

Stellenwert haben, steht außer Zweifel. Durch Anerkennung eines Unbewussten bewegt sich z. B. die Hirnforschung auf die Psychoanalyse zu.⁴

Psychoanalyse ist insofern in mehrfacher Hinsicht eine moderne **interak-**



Foto: Jens Heise

tionistische und konstruktivistische Theorie. Sie erfasst:

– Interpersonelle, zwischenmenschliche Interaktion als Voraussetzung von individueller und sozialer bzw. kollektiver Realität.

Der Mensch kann nur als soziales Wesen überleben und seine Lebenswelt gestalten.

– Interaktion zwischen Außen und Innen, Intersubjektivität als Bedingung der Entstehung von psychischer Struktur als Aggregat von Bedeutungen: Introjektion, Idealisierung, Identifizierung; wahrnehmen und ausdrücken können von Gefühlen.

Ohne ausreichende Bemutterung und Entwicklung sicherer Gebundenheit entwickelt das Individuum schwere psychische Störungen, insbesondere Psychosen (Schizophrenie, Fragmentierung der Persönlichkeit, oder Bipolare Psychose) und schwere Persönlichkeitsstörungen (Schwere Depression; Selbstbeschädigung; Gefahr von Impulsdurchbrüchen etc.).

– Intrapersonelle Interaktion, latente Konflikte zwischen „Anlage/Soma und Psyche“, „bewusst“ und „unbewusst“, „Es vs. Über-Ich“, verschiedenen Ich-Strebungen, innerpsychische Austragung von zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Konflikten.

Beispiel: Die Wunschphantasie, einen Rivalen „auszuschalten“ wird verdrängt. Es bleibt ein unbewusstes Schuldgefühl. „Versehentlich“ schädigt sich das betreffende Individuum selbst, oder es leistet besonders viel, um das Schuldgefühl loszuwerden.

– Das Resultat der Gesamtheit der inneren und äußeren Interaktionen: Abwehrformationen, psychische Struktur (Charakter, Persönlichkeit).

Jemand hat den verdrängten Wunsch andere aggressiv zu schädigen oder sich anstößig zu verhalten. Auf der Ebene des Bewusstseins entwickelt er einen Sauberkeitszwang (Zwangscharakter).

Was für Soziologie und kognitiv-behavioristische Wissenschaften als „black box“ außer Betrachtung bleibt, die unbewussten innerpsychischen Prozesse, ist für die Psychoanalyse der eigentliche Gegenstand. Dabei zeigt nicht zuletzt die neuere **neuro-biologische Forschung**, dass es unbewusste Prozesse gibt.

4. Methode der psychoanalytischen Erforschung von Interaktionszusammenhängen

Das Wesen der psychoanalytischen Methode besteht in Folgendem:

– Herstellen, Erkennen, Verarbeiten der **Übertragungen und Gegenübertragungen**, von Wiederholungen, Inszenierungen, Abwehrmechanismen (Widerstand) im Hier-und-jetzt der therapeutischen oder Supervisions-Settings.

Z. B. kommt es in einer Kammer zum Konflikt zwischen dem Vorsitzenden und einem Beisitzer. Dieser erlebt unbewusst im Vorsitzenden seinen tyrannischen Vater wieder und reagiert mit Depression.

– Bewusstmachung der und **Einsichtsgewinnung in die Zusammenhänge**, Koppelungen, zirkulären Wechselwirkungen von Vergangenheit und Gegenwart, von aktuellen Stimuli und stabilen Mustern folgenden Reaktionen.

– Bewusstmachung der inneren Realität, der Existenz von **unbewussten Motiven, Phantasien**, Bedeutungen und deren Koppelung mit bewussten Handlungen (Projektionen, Rationalisierungen etc.).

– Bewusstwerdung, Mentalisierung, sprachfähig Machen von Gefühlen, Affekten und deren Zusammenhang mit Phantasien, Motivation und Handeln.

Hinter einem objektiv realen Problem können sich Selbstschutz und Konfliktabwehr verbergen

– Ermöglichen von gedanklichem **Probehandeln** und zunehmendem Realverhalten/Üben innerhalb und außerhalb des therapeutischen Settings mit der Folge affektiver Erlebnisspuren und restrukturierter Phantasien im Unterbewusstsein – jedoch nicht direktiv oder suggestiv, sondern reflexiv: **Abstinenz-Prinzip!** (Triangulierung, Ansprechen der Über-Ich- und anderer Projektionen).

– Logik des naturalistischen bzw. Feld-**Experiments**: neue Handlungsoptionen im kleinen Maßstab operationalisierbar und zugänglich für Hypothesenprüfung.

– Keine „Suche nach absoluter Wahrheit“: Kontinuierliche Reflexion („**De-Konstruktion**“) und Modifikation des interaktiven Konstruktionsprozesses zwischen zwei Subjekten.

Jeder Therapieverlauf ist eine spezifische und wandelbare Gleichung aus den Dispositionen der Beteiligten und dem Einsichts- und Erfahrungsprozess.

III. Befunde: Das Unbewusste und die richterliche Entscheidungspraxis

Im Folgenden will ich einige Ergebnisse und Befunde mitteilen, die sich für mich aus der Arbeit ergeben haben und die für unser Thema hier relevant sind. Häufigster Gegenstand der Supervision mit den genannten Berufsgruppen sind, neben den verschiedensten Einzelereignissen, Dauerkonflikte mit Vorgesetzten und Mitarbeitern sowie unspezifischer „Alltags-Frust“, Gleichgültigkeit und das „*burn-out*“-Syndrom. Unleugbar haben diese Phänomene viel mit Realität zu tun: Interessenkonflikte, Rivalität, karge Ressourcen, Alltagsroutinen, Zeitdruck, Erschöpfung, mangelnde Anerkennung, etc. sind **objektive** Variablen (s. o. Meldung des Weser Kurier).

Sie alle haben aber auch **subjektive** Komponenten oder können gar ganz überwiegend durch **intrapsychische** Konflikte bestimmt sein, die sich in bestimmten Wiederholungsmustern und zwischenmenschlichen Szenen und Problemen abbilden. Auch unter einem scheinbar evident objektiv-realen Problem können sich tiefer liegende psychische Ausprägungen von Selbstschutz und Konfliktabwehr verbergen.

Z. B. kann die Empathiestörung einer Mutter, die im Sorgerechtsverfahren relevant ist, auf einem **Ambivalenzkonflikt** beruhen: Aufgrund von Vernachlässigung durch die eigene Mutter entstandene Angst und Wut wurden verdrängt und kehren in der Beziehung zum Kind unbewusst wieder.

Z. B. beruht die im Verfahren relevante Beziehungsunfähigkeit des Vaters auf einem latenten Missbrauch als Partnerersatz durch die vom Vater verlassene Mutter: **Individuations-Abhängigkeitskonflikt**.

Weitere typische intrapsychische Konflikte, die zwischenmenschlich „inszeniert“ werden: Unterwerfung vs. Kontrolle; Versorgung vs. Autarkie; Selbstwert- und Schuldkonflikte, Identitätskonflikte. In all diesen Fällen können unbewusste Gegenübertragungsreaktionen oder Identifizierungen der Richterin oder des Richters die Entscheidung in sachlich nicht begründeter Weise beeinflussen.

Hinter scheinbar gleichen Symptomen liegen die unterschiedlichsten Entwicklungen

Die gleichen objektiven Strukturen und Probleme werden von verschiedenen Individuen, Persönlichkeiten eben auch verschieden erlebt und verarbeitet. Und hinter scheinbar gleichen oder ähnlichen Symptomen – wie Angst oder Depression – liegen die unterschiedlichsten Entwicklungen. Darin kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass menschliches Verhalten, Handeln und Erleben nicht monokausal und linear „zu erklären“ ist. Es ist nur als multifaktoriell und interaktionell bedingt verstehbar, eben nicht präzise vorhersehbar, allenfalls in statistischen Wahrscheinlichkeitswerten zu prognostizieren.

Ich möchte – am Beispiel des Strafrechts – drei Konfliktebenen unterscheiden, auf denen die Anwendung des Rechts in unbewusster, also i. S. des Themas irrationaler Weise mitgesteuert wird. In anderen Gerichtsbereichen gibt es analoge Konfliktfelder.

1. Konflikte zwischen den Strafverfolgungsinstitutionen und den Verfolgten

Soweit es sich nicht um Auffälligkeit aufgrund von Zufällen oder von Kulturkonflikten handelt, kann man aus kriminologischer Sicht unter den Klienten des Strafrechts **drei Kategorien** von

Persönlichkeiten unterscheiden: Der weit überwiegende Anteil besteht aus im Grunde **normalen Jungerwachsenen und älteren Tätern**, welche aufgrund von Gelegenheitsstrukturen, sozialem Druck etc. delinquent haben. Ein sehr kleiner Anteil besteht aus „**neurotischen Delinquenten**“, wo die Tat spezifischeren Symptomcharakter hat und die Verfestigung in einer „kriminellen Karriere“ wenig wahrscheinlich ist. Aus kriminologischer Sicht nennenswert groß ist dagegen die Gruppe von relativ dissozialen, durch **Sozialisationsdefizite, dissoziale Peer-Groups und kriminelle Karrieren** mehr oder weniger schwer gestörten Jugendlichen. Diagnostisch kann man das als „**dissoziale Persönlichkeitsstörung**“ oder „Borderline-Struktur“ bezeichnen.

Aus dem Blickwinkel der Supervision stellen sich bei den erstgenannten Gruppen weniger stark die Probleme einer irrationalen Mitsteuerung der Rechtsanwendung. In starkem Maße jedoch bei der dissozialen Gruppe.

Bei Borderlinern ist die Gefahr irrationaler Mitsteuerung der Rechtsanwendung groß

Diagnostisch bzw. supervisions-technisch nähert man sich dem Gegenstand von der Oberfläche her. Sehr häufig und relativ unabhängig von der konkreten Berufszugehörigkeit und Funktion im Strafverfolgungssystem werden in den Falldarstellungen Wahrnehmungen und Empfindungen berichtet, die eine unangenehme Tönung haben und häufig mit einer entsprechenden negativen Bewertung einhergehen.

Z.B. „Der verstummt so, ist verstockt; er sollte doch frei erzählen, ich will ihm doch gar nichts Böses, ich habe ihm doch ein ganz freundliches Gesprächsangebot gemacht!“

Das negative Gefühl entsteht, denn es ist natürlich der Wunsch jedes Wohlmeinenden, der mit Straffälligen zu tun hat, dass ein möglichst ergiebiges Gespräch zustande kommt. Und zwar im Hinblick auf tatschuldrelevante Informationen ebenso wie auf Resozialisierungs-

gesichtspunkte. Man möchte in seinem Beruf „gut“ sein – im doppelten Sinne. Dahinter steckt **unbewusst** u.U. noch mehr: Das Selbstwert- und Identitätsgefühl, das Bedürfnis von außen anerkannt und gemocht zu werden, der aktive Anspruch etwas positiv zu verändern, ein Größegefühl – z. B. durch positive Berichterstattung in den Medien. Hier können eigene Empfindlichkeiten oder auch neurotische Übertragungsbereitschaften zwar zum Tragen kommen. Aber in der Regel kennt ein im Umgang mit Straffälligen erfahrener Professioneller diese Art von Zurückweisung und bleibt in seinen Wahrnehmungen und bei seinem Urteil so unbefangen wie es eben geht. Vielleicht gehört dazu sogar ein bewusster innerer Dialog nach dem Muster: Eigentlich ärgere ich mich über seine Verstocktheit, aber ich darf diesen Ärger nicht auf die Entscheidung einwirken lassen. Diese **bewusste Selbstkontrolle** gilt, glaube ich, für die meisten Praktiker, die mit einem z. T. äußerst unsympathischen, dissozialen Klientel zu tun haben.

1.1 Neurotische Delinquenz

Die Straftäter des „Normalen“-Typus oder des – eher seltenen – neurotischen Typus kommen ja überhaupt selten bis vor das Strafgericht. Meist werden diese Fälle unterhalb der Strafebene „erledigt“. Wenn sie doch vor Gericht stehen, werden sie z. B. als ängstlich-verhalten, beflissen, unterwürfig erlebt. Dies mag z. T. situationsangemessen sein, erscheint aber auch manchmal übertrieben.

Bei genauer psychologischer Betrachtung spielt sich hier folgendes ab: man kann davon ausgehen, dass die ungewohnte, mit Strafandrohung verknüpfte Situation des Strafverfahrens allen Menschen – soweit es sich nicht um in krimineller Karriere dissozialisierte Individuen handelt – eine **realistische Angst** macht: Das Gericht, die Gerichtspersonen werden als **Aggressoren** erlebt. Und wie jeder Mensch reagieren solche Angeklagten auf die Verunsicherung mit den im bisherigen Leben einsozialisierten Abwehrmustern. Fast ausnahmslos erzeugt Angst **Regression**, d. h. gleichsam ein Zurückgehen auf frühere Stadien in der eigenen Entwicklungs-

geschichte, auf sog. Fixierungsstellen. Sprache, soziale und kommunikative Kompetenzen sind Resultate von **Progression**, von Entwicklungsfortschritten und Zivilisierung archaischer Triebregungen und Verhaltensimpulse. Diese sind leider nicht absolut stabil, sondern können unter Bedingungen von Stress und Konflikt wieder zusammenbrechen, eben der Regression anheimfallen. Die Regression selbst ist ein **Abwehrmechanismus**, man könnte auch sagen ein Schutz- und Überlebensmechanismus: mehr oder weniger direkte und differenzierte Ausprägungen von **Kampf oder Flucht** sind die Folge – also gerade nicht Verhaltensweisen mit günstiger Auswirkung: Kommunikation, Verbindlichkeit, Integration, konstruktive Mitarbeit, aktives Problemlösungsverhalten etc.

Neurotische Abwehrformen sind eher solche der Flucht

Beide, Kampf und Flucht, müssen sich nicht physisch realisieren, sondern sind auch psychisch möglich. Neurotische Abwehrformen sind eher solche der **Flucht**. Sie werden auf der Übertragungsebene manifest, wobei wiederum zwei Modalitäten differenzierbar sind.

Eine **Ausweichcharakteristik** kennzeichnet z. B. die schlichte Verleugnung eigener Beteiligung, die Projektion und Externalisierung von eigenen Anteilen im Denken und Handeln auf andere (z. B. die verleugnende oder selbstentlastende Beschuldigung anderer), die Isolierung von Angst- und Schuldgefühlen durch Starre und Stummheit, Reaktionsbildung als das Tun des „Gegenteils“ oder schlichtes Ungeschehenmachen der vorgeworfenen Tat, beides in der Phantasie.

Die andere Art der Flucht ist die „beflissene“ Selbstbeichtigung und Schuldübernahme, die „**masochistische**“ Wendung gegen das eigene Selbst in Form von Selbstkasteiung und -bestrafung. Dazu gehört z. B. auch die Identifizierung mit dem als Leid zufügender Aggressor erlebten Strafrichter. Hinter der masochistischen Manifestation ste-

hen unbewusst und latent Anklagen und sadistische Wut.

Auf der Ebene der **Gegenübertragung** können nun diese **unbewusst wahrgenommenen** Abwehrmanöver spezifische Reaktionen hervorrufen.

Regression als solche löst im Gegenüber regelmäßig bereits eine Abwehrmaßnahme aus: Das Gefühl, der andere tendiere zu einem Verlust des sozial erwarteten Maßes an Selbstkontrolle, ist alarmierend. Daraus resultieren wiederum **Abwehr-Impulse**, diese Kontrollfunktion gleichsam stellvertretend zu übernehmen. Der ausweichenden Abwehr entspricht dann, irgendwie disziplinierend, pädagogisch, zwingend, strafend zu intervenieren. Damit ist eine Art von **psychischem Rollenspiel** programmiert: Man übernimmt in einer Art **Gegeninszenierung** leicht die Rolle einer zwingenden und strafenden Elterninstanz. Die Gegenübertragungsreaktion ist spürbar an aufkommendem **Ärger**, vielleicht auch Mitleid, und dem Impuls, das Gegenüber mit Druck in eine bestimmte Richtung bringen zu müssen, nicht mehr neutral beobachten, verstehen und Lösungsvorschläge anbieten zu können. Auf der kognitiven Ebene entspricht dem der rechtfertigende Gedanke: „Ohne Zwang geht hier nichts!“ Der Unterwerfungsmodalität können entweder Mitleids- und Beschützerimpulse oder aber – was natürlich wegen seiner Verpöntheit innerlich nur schwer wahrzunehmen ist – in Reaktion auf das masochistische, jedoch latent-sadistische Übertragungsangebot sadistische Gegenimpulse entsprechen: „Dem zeig’ ich’s! Jetzt erst recht!“.

Ein neurotischer Angeklagter kann aber z. B. eine Richterin unbewusst auch als mütterlich wahrnehmen und entsprechende Übertragungssignale der Bedürftigkeit aussenden. Dem entspräche dann eine **komplementäre Gegenübertra-**

gung: ihn besonders schützen zu wollen und möglicherweise ein unangemessen mildes Urteil auszusprechen. Oder es entsteht eine **konkordante Gegenübertragung**, indem ein Mitangeklagter die Hauptschuld zugeschrieben erhält.



Foto: Jens Heise

Wenn solche Gegenübertragungsreaktionen nicht bewusst wahrgenommen werden – was ohne geübte Introspektion und Selbstwahrnehmung leicht geschehen kann – bleiben sie unbewusst und steuern das professionelle Verhalten mit, sind also per definitionem irrational. Das Erleben der Aggression im Angeklagten wird möglicherweise bestätigt und verstärkt, ein Teufelskreis kommt in Gang. Wenn die Gegenübertragung bewusst gemacht wird, kann sie zum Einen als Erkenntnisinstrument hinsichtlich der nicht direkt beobachtbaren Persönlichkeitsanteile des Straffälligen nutzbar gemacht werden. Zum anderen kann sie bewusst als Mit-Determinante des

professionellen Handelns ausgeschaltet werden. Damit erhöht sich das Maß rationaler Steuerung des professionellen Verhaltens.

1.2 Dissozialer Typus

Schwieriger ist der Verarbeitungsprozess beim Typus des Dissozialen. Solche Menschen werden entweder als extrem verstockt, abgepanzert, unerreichbar etc. geschildert, oder als gefühllos, „aalglatz“, raffiniert, geschickt ihre Umwelt manipulierend, oder auch als frech, hemmungslos, provozierend etc. All diese Verhaltensweisen werden natürlich als sehr unangenehm erlebt und zunächst einmal entsprechend negativ bewertet. Bei erfahrenen Praktikern kommt noch das Gefühl des Vertrautseins mit diesen Strukturen und Situationen und die Erfahrung der Notwendigkeit von Distanz und Misstrauen dazu („Ich kenne meine Pappenheimer!“).

Die seitens des Straffälligen wahrnehmbaren Affekte, seine negativen Übertragungsangebote, enthalten scheinbar **keine Ambivalenz**, keine „gemischten Gefühle“: sie werden als absolut einseitig entwertend und destruktiv empfunden und wirken dadurch besonders bedrohlich.

Man fühlt sich zum Objekt degradiert, welches zugleich verachtet wird und mit allen Mitteln zu steuern versucht wird.

Psychodynamisch gesehen liegt dem der elementare Abwehrmechanismus der **Objektspaltung** zugrunde. Primär: Die Objektwelt wird in „ganz gute“ und „ganz böse“ Objekte aufgespalten. Erstere werden mit extremen Erwartungen und Hoffnungen besetzt: Sie werden gewissermaßen als allmächtig phantasiert, scheinen unendlich liebend und fürsorglich. Sie sind dementsprechend auch Objekt sich überschlagender Idealisierung. Letztere sind gewissermaßen an allem Leid, allem Verzicht und aller

Frustration dieser Welt schuld, sie werden als unendlich „böse“ phantasiert. Keine Frage, dass ein verfolgender Staatsanwalt oder verurteilender Richter psychisch sofort hier eingeordnet wird, ein unbewusst undistanziert-fürsorglicher Verteidiger möglicherweise auf der „guten“ Seite. Es gibt jedenfalls keine realistische Objektwahrnehmung. Aus dieser Objektsplaltung folgen bestimmte **Beziehungsmodalitäten**: entweder grenzenlose und distanzlose Hingabe und Gefolgschaft, psychodynamisch gesehen die Verschmelzung mit dem „guten“, versorgenden Objekt, seiner Verinnerlichung; oder die Zerstörung des „bösen“ Objekts, zumindest aber dessen totale Beherrschung durch Manipulation oder Gewalt. Dabei kommt ein weiterer Abwehrmechanismus zum Tragen: **Größenphantasien**, die unbewusste Vorstellung ganz mächtig zu sein und alles zu können. Damit kann die tatsächliche Ohnmachtsituation verleugnend und halluzinatorisch kaschiert werden.

Diese Verstehensweise setzt die Annahme voraus, dass jeder Mensch in seinen frühesten Phasen einmal total in Gut und Böse aufgesplaltene Affekte empfunden hat, nämlich eine archaische narzisstische Wonne aus dem Paradies-Zustand der Verschmelzung mit der Mutter und eine totale narzisstische Wut bei der Unterbrechung dieses Wonne-Zustandes durch Hunger oder Schmerzen. In der einigermaßen günstigen Sozialisation integrieren sich diese beiden Pole der Affektwelt aufgrund ganz allmählicher, in erträglichen Dosen verabreichter Frustration und gleichzeitiger Erfahrung von Zuverlässigkeit der Umwelt zu normaler **Ambivalenz**. Mit Ambivalenz ist hier das erträgliche Oszillieren der Affekte zwischen Liebe und Aggression in menschlichen Beziehungen gemeint. Insofern ist Ambivalenz Voraussetzung für Nähe, Liebe und Einfühlung einerseits, für Distanz, Autonomie und Anerkennung der Individualität des Partners andererseits.

Dies kann nicht gelingen, wenn die Frustrationen der zunächst grenzenlosen Wünsche nicht dosiert und allmählich genug erfolgen. Die traumatische Angst, welche Kleinkinder ab dem 8. Monat bei abrupten und anhaltenden Trennungen

vom Beziehungsobjekt, bei Gewalt in der Familie, bei Depressivität der Mutter etc. erleben, muss gewissermaßen durch psychische Notmaßnahmen abgewehrt werden. Dazu gehört das Stehenbleiben bei oder gegebenenfalls die Regression zu der Fixierungsstelle der Spaltung: die Objektwelt bleibt dann in phantasierte gute, omnipotent befriedigende und böse, destruktive aufgespalten. Die tatsächlich innerlich wahrgenommene und als bedrohlich erlebte tödlich-destruktive Wut wird auf die dafür sich eignenden „bösen“ Objekte projiziert. Zugleich findet mit diesen dann als böse und mächtig-aggressiv wahrgenommenen Objekten eine Identifizierung statt (**Projektive Identifikation**). So ist der spürbare und beobachtbare destruktive Aufschaukelungsprozess zwischen Straffälligen und Verfolgern verstehbar, während zugleich in anderen Beziehungen von eben diesem Straffälligen Nähe und Verschmelzung mit dafür sich eignenden Mutter-Übertragungs-Objekten vorgeführt werden.

Die Projektion der Schuld ist Bestandteil der Übertragung des Straffälligen

Diesem besonders pathogenen Abwehrsyndrom liegt in aller Regel eine schwere Entwicklungsstörung in der Sozialisation, d.h. in der psychischen Entwicklung zugrunde: zumeist das bekannte „broken home“-Syndrom verknüpft mit besonderen Erlebnissen von Diskontinuität und Störung in der Primärbeziehung (Mutterbeziehung), Alkoholabusus, Gewalt in der Familie, Kindesmissbrauch.

Mit den Übertragungsangeboten dieser Menschen ist besonders schwer umzugehen, besonders wenn man institutionell in der Rolle des „Bösen“ steckt wie Staatsanwälte und Richter – jedenfalls aus der Sicht der Straffälligen. In Resonanz auf diese negative Übertragung – und entsprechende tatsächliche Provokationen des Angeklagten in der Verhandlung – kommt es zur **negativen Gegenübertragung**: Man fühlt sich schlecht, möchte diese Qual loswerden, entwickelt Widerstand und Wut gegen diesen Menschen. Es ist ein bemer-

kenswerter interpsychischer Vorgang, dass die „projektive Identifikation“ eines Menschen bei einem anderen gleichsam gegen dessen Willen sich niederschlägt und auswirkt. Das eigene verdrängte „Böse“, aggressive Strebungen werden wachgerufen und auf den Straffälligen gerichtet bzw. umgekehrt projiziert. Dieser erscheint dann als ausschließlich böse, unveränderlich, unnahbar, und man selbst empfindet sich demgegenüber als einseitig gut, als verletzliches Opfer. Auch darin zeigt sich der Abwehrmechanismus der Objektsplaltung.

Wenn die **Projektion der Schuld** Bestandteil der Übertragung des Straffälligen ist, entspricht dem unbewusst ein Gefühl des Belastetseins, welches sich bei genauerer Introspektion regelmäßig als **Schuldgefühl** dechiffrieren lässt. Dieses wiederum ist nicht nur der Niederschlag der Projektion des Straffälligen, sondern speist sich auch aus eigenen verdrängten sozialwidrigen Impulsen und unbewussten Identifizierungen mit „Verbrechern“. Manchmal dringen eigene unbewusste destruktive Phantasien in spielerischer Weise ins Vorbewusstsein, z. B. wenn man so dahersagt „Den könnte ich umbringen!“ Wenn die Übertragung des Delinquenten eine überschwänglich-positive Färbung bekommt – denkbar z. B. im Verhältnis zu einem Sozialarbeiter oder Therapeuten, aber auch einem besonders „väterlichen“ Richter – spürt man in der Gegenübertragung vielleicht einen Moment lang ein **Größengefühl**, oder man empfindet sich wie ein idealer, gewährender Elternteil, der jetzt alles gutzumachen in der Lage ist, was bisher falsch gemacht wurde. Daraus kann dann wiederum ein Gefühl der **Überforderung** entstehen, welches durch übermäßige **Distanzierung** abgewehrt werden muss. Unrealistisch sind alle solche Empfindungen jedenfalls. Am Ende steht dann leicht eine große Enttäuschung über denjenigen, der sich des rettenden Angebots „nicht wert“ erwiesen hat.

Auch hier gilt, dass das fehlende Bewusstsein der Übertragung zu einem irrationalen Moment im Berufshandeln führen kann. Zumeist sind es unbewusste aggressive Impulse, es können aber auch überschießende **Rettenphantasien**

sien sein. Eine Bewusstmachung kann insofern nützen, als man diese Fehlerquelle kontrollieren kann.

2. Konflikte innerhalb der Strafverfolgungsinstitution bzw. zwischen den verschiedenen Mitarbeitern

Grundsätzlich spielt sich das Übertragungs-Gegenübertragungs-Geschehen in allen etwas kontinuierlicheren Beziehungen ab, also auch unter Mitarbeitern und gegenüber Vorgesetzten. Jedoch ist es stark gemildert, wo es nicht – wie im Verhältnis zum Straffälligen – um das als „Böse“ definierte, um Zwang und Strafgewalt geht. Die Supervisionserfahrungen zeigen, dass es hier vor allem **Machtkämpfe** einerseits und ungestillte **Bedürfnisse nach Anerkennung, Wohlwollen und Liebe** andererseits sind, welche unbewusst und irrational auf das Berufshandeln einwirken. Die Analyse institutioneller und betrieblicher Systeme weist eine Fülle von **Rivalitätsbeziehungen** auf, die sich zumeist in kindliche und familiäre Konflikte zurückverfolgen lassen, z. B. Geschwisterrivalität und -eifersucht. Im Verhältnis zur Organisation und zu Vorgesetzten spielen unbewusste Versorgungsbedürfnisse, Abhängigkeitswünsche und Suche nach Anerkennung einerseits, ebenso unbewusster Hass und Neid bis hin zu Tötungsphantasien sowie die daraus wiederum folgenden Schuldgefühlen andererseits eine große Rolle.

Tatsächliche Rollendiskrepanzen, Statusunterschiede und Abhängigkeiten (z. B. Richter – Verteidiger; Jurist – Sozialarbeiter; Vorgesetzter – Untergebener; Mitarbeiter – Dienstherr etc.) eignen sich vorzüglich als Übertragungsauslöser und Projektionsfläche für derartige Rivalitäts- und Machtkonflikte auf der Ebene von Geschwister- und Elternbeziehung (ödpale Konflikte) oder für **narzisstische Konflikte** aufgrund enttäuschter Wünsche nach Versorgung, Zuwendung und Anerkennung (präödpale Konflikte).

Sie alle kennen vermutlich typische Konfliktkonstellationen innerhalb des juristischen Stabes: Da „kämpft“ der Verteidiger „gegen“ den Staatsanwalt. Das



Foto: Jens Heise

ist zwar einerseits nur ein Rollenspiel, wie es von der Verfahrensordnung vorgegeben ist. Es ist aber zugleich – das schließt sich psychologisch nicht aus – ein Kampf um Macht und Anerkennung und kanalisiert damit aggressive, libidinöse und narzisstische Strebungen. Ein maßgeblicher Affekt in diesem Kontext ist auch der Neid. Da neidet ein Taxi fahrender Rechtsanwalt dem Richter sein R2-Gehalt; da neidet der Richter dem Staranwalt sein schier grenzenloses Einkommen; da neidet der Staatsanwalt dem Richter seine Unabhängigkeit. Eitelkeit, Neid, Rivalität: Wer gesteht sich solche verpönten Gefühle schon gerne ein? Also müssen sie unterdrückt, ins Unbewusste verdrängt werden. Und doch kehren sie in verstellter Form wieder als Motivationsfaktor für das Handeln. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses dynamische Feld sich als eine Fülle von potentiellen außerrechtlichen Entscheidungsdeterminanten auch auf juristisches Handeln auswirkt.

**Unterdrückte Gefühle
kehren in verstellter Form
als Motivationsfaktor
zurück**

Umgekehrt können auch außerrechtliche Rücksichtnahmen oder Freundschaftsbeziehungen die Entscheidungsfreiheit unbewusst beeinträchtigen: z. B. wäre

ein Angeklagter eigentlich mangels Tatbestandsverwirklichung freizusprechen; zugunsten der geschätzten Staatsanwältin wird aber „mangels Schuldfähigkeit“ freigesprochen. Der Freigesprochene hat das Nachsehen wegen des Stigmas, der BZR-Eintragung, der Kosten etc.

Bewusste Gegenstücke dazu sind außerrechtliche Erwägungen wie das Schielen auf die Karriere, der Hunger vor der Mittagspause. Auch diese sind aber zugleich Projektionsfläche für unbewusste Anteile. Im weiteren Sinne unbewusst sind natürlich auch schichtspezifische Vorverständnisse oder Missverständnisse: ein ordentlicher, mittelschichtangehöriger Richter kann sich vielleicht nicht vorstellen, dass jemand ohne Koffer verreist oder keine Briefe schreiben kann – seine Beweiswürdigung wird davon beeinflusst sein. Aber solche Vorverständnisse lassen sich leichter bewusstmachen, wenngleich auch sie mit unbewussten Bedeutungen aufgeladen sind. Dasselbe gilt schließlich für langfristige und alltägliche Erscheinungen wie berufliche Überlastung, Alltags-Routinen, „burn-out“-Effekte. All solche führen, mehr oder weniger bewusst, zur gefühlsmäßigen Distanzierung, zur Abwehr von Einfühlung in Täter und Opfer, womöglich gar zu unbewusst-sadistischen Affekten, welche wiederum Schuldgefühle auslösen können. Solange solche Affekte nicht durch

Introspektion bewusst gemacht werden können, ist nicht sicher vorherzusagen, ob sie sich schärfend oder mildernd auf die juristischen Entscheidungen auswirken werden.

Schwieriger zu handhaben sind wiederum gesellschaftlich und institutionell bedingte Affekte: Unbewusst mag sich ein Richter unter dem Druck des Auftrags fühlen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, der Verbrechensfurcht entgegenzuwirken. Das kann einerseits ein Größengefühl auslösen, andererseits eine narzisstische Kränkung, weil der Auftrag unerfüllbar ist. Das Gefühl der Ohnmacht im Zusammenhang mit der Erkenntnis, dass Strafe und Strafvollzug wahrhaftig nicht die geeigneten Instrumente zur Persönlichkeitsveränderung sind, muss psychisch bewältigt, abgewehrt werden. Entweder durch Verleugnung des Scheiterns und unrealistische Idealisierung der eigenen Arbeit, oder autoaggressiv durch Depression. In Wirklichkeit sind hier die Justizjuristen Objekte der Verschiebung und Personalisierung eigentlich sozialer Probleme.

3. Konflikte mit den von Straftaten betroffenen „Opfern“

Unbewusst gibt es, wie sich in der Supervision zeigt, häufig Übertragungsangebote von als Zeugen auftretenden Straftatopfern. Sie signalisieren dem Richter oder Staatsanwalt emotional das durchaus verständliche und berechtigte Bedürfnis nach Fürsorge, Trost, Wiedergutmachung, Genugtuung, Sühne, Vergeltung. Sicherlich hat das Strafrecht auch diese Zwecke. Jedoch ist das nicht die einzige Aufgabe des Rechtsstabes, der eben auch andere Funktionen erfüllen muss, z. B. den Täter vor unverhältnismäßigen Eingriffen in seine Rechte zu schützen. Je nach Gegenübertragungsreaktion im Richter kann es zu einer irrationalen Beeinflussung der Motivation seiner Handlungen im Verfahren kommen.

Psychodynamisch beinhaltet die Übertragung der Opfer-Zeugen gleichfalls eine **Regression** und damit auftauchende infantile Wünsche nach Versorgung und Zuwendung einerseits und Abfuhr der Wut andererseits. Dem entsprechen

in der Gegenübertragung zunächst Eltern-Impulse, zu versorgen und Schutz zu gewähren oder die Aggression zu kontrollieren. Daraus kann wiederum ein Gefühl der Überforderung mit entsprechend überschießender Abwehr der an sich legitimen Opfer-Interessen folgen. Zugleich werden durch die Übertragung des Opfers universelle Tendenzen angesprochen, sich **mit dem Opfer zu identifizieren** und den Täter aus eigenen Affekten von Angst und Rache heraus härter zu bestrafen als rechtlich angemessen. Oder die Identifizierung bezieht sich auf den Anteil von Schwäche und Erniedrigung des Opfers, der projektiv abgewehrt wird – spürbar als Verachtung für das „arme Opfer“.

4. Konflikte in Bezug auf andere Institutionen

Diese Kategorie von Konflikten ist weniger expressiv, weil hier reale soziale Interaktionen kaum *coram publico* stattfinden. Dafür spielt sich in der Phantasie viel mehr ab. Da gibt es einen Korpsgeist innerhalb von Gerichten, vielleicht dynamisiert durch die Richterschelte der Medien gegenüber Justizirrtümern (s. o.). Oder es sind gewisse Rechtspraktiken und Straftaxen, die sich herausgebildet haben und verteidigt werden.

IV. Elemente einer sozialpsychologischen Handlungstheorie der Gerichtsbarkeit

Was ich aus den hier exemplarisch geschilderten Erfahrungen und natürlich der Einbeziehung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten ableiten zu können glaube, sind Ansätze zu einer **Theorie strategischen Handelns im Bereich der Rechtsfindung**.

Die in sich rationale und rechtlich schlüssige Begründung einer gerichtlichen Entscheidung enthält nur bedingt und partiell den wirklichen Herstellungsprozess derselben. Sie stellt, wie wir gesehen haben, die plausible Legitimation nach außen dar. Die Entscheidung ist nicht, wie es dem juristischen Selbstverständnis entspricht, rein **deduktiv** durch Tatbestandssubsumtion abgeleitet. Sie ist vielmehr **induktiv** in einem vielschichtigen Herausbildungsprozess **konstruiert** und sodann, ver-

mittels der verfügbaren dogmatischen und sonstigen rechtlichen und faktischen Spielräume, plausibel **begründet**.

Es geht um Verhaltenssequenzen, die unter Einbeziehung der Dimension des Unbewussten – aber durchaus konsistent mit moderner Systemtheorie – erklärbar sind als Handlungsstrategien zur Erreichung eines **situativen Kompromisses** zwischen verschiedensten Anforderungen:

Einerseits handelt es sich um die Anforderungen der **Außenwelt**: a. **Formell**: das Verfahren zu erledigen und Konsens und Folgebereitschaft zu erzeugen oder zumindest Widerstand zu zerstreuen; b. **Substantiell**: Prozesse in die Wege zu leiten, die den aktuellen Konflikt verarbeiten sowie mittel- und langfristig auch an den Bedingungen des zu regelnden Sozialkonflikts – Straftat, Mietstreit, Sorgerechtskonflikt – etwas ändern und damit Rechtsgüter sichern, Rechtssuchenden und Opfern Genugtuung verschaffen.

Andererseits geht es um damit verwobene Imperative der **Innenwelt**: die psychische Stabilität zu wahren, Gefühle von Sicherheit, Konsistenz, Sinnhaftigkeit und Selbstwert zu schaffen und zu erhalten, Befriedigung zu maximieren und Frustration zu minimieren, Aufstiegschancen zu wahren etc. Es ist keine Frage, dass die Integration aller dieser Anforderungen eine **je persönlich-individuelle Gleichung** darstellt, die durch das formelle Programm von Recht und Gesetz nur begrenzt rational und gleichförmig zu gestalten ist.

In Wirklichkeit kommt jede Entscheidung – „**law in action**“ – durch eine **Wechselwirkung** von drei idealtypisch unterscheidbaren Komponenten oder Kräftefeldern zustande, die insgesamt auf dem Hintergrund der gegebenen Sozialstruktur und sozialen Verhältnisse zu sehen sind. Diese kann man sich in einem Dreieck veranschaulichen:

1. Recht und Gesetz, „*law in the books*“.
2. **Bewusste außerrechtliche Determinanten**: soziologisch und sozialpsychologisch bekannte, zumindest

bewusstmachbare Struktur der Institution, Bedingungen der Situation.

3. Unbewusste, innerpsychische und kollektivpsychologische Determinanten:

- a: Zugrundeliegende Persönlichkeitsstruktur;
b: Situative Dynamik (Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen).

Mein Gegenstand ist hier der 3. Aspekt: Es zeigt sich, dass die **individuelle und institutionelle Konfliktabwehr** typische und sich verallgemeinernde Modalitäten und Mechanismen erzeugt, die wiederum gesellschaftsstrukturell überformt und verstärkt werden.

Die wesentlichen derartigen Mechanismen sind identisch mit dem Arsenal psychischer Abwehrmechanismen zur Erhaltung der persönlichen Stabilität und eines Sicherheitsgefühls (Bezug zur Systemtheorie). Die Abwehrmechanismen manifestieren sich jederzeit im alltäglichen Verhalten und passageren Beziehungen. Sie kommen erst recht zum Ausdruck in kontinuierlicheren Beziehungen, die häufig zugleich wech-

selseitige Übertragungsbeziehungen sind (Partnerbeziehung, Familie, Beruf, Therapie).

Übertragung, Gegenübertragung und Abwehr können bewusst gemacht werden

Meine These ist: Auch das Strafverfahren eröffnet einen Beziehungsrahmen, in dem sich Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen sowie **Abwehr** abspielen, unbewusst inszeniert werden. Diese Szenen sind der bewusstmachenden Aufklärung zugänglich. Wenn solche Konfliktabwehr und andere Mechanismen im justiziellen Entscheidungsfeld unbewusst bleiben, resultiert die Verfehlung der genannten Verfahrensziele. Es kann zur Perpetuierung und Vertiefung von destruktiven Abwehrmechanismen und Beziehungsstörungen da kommen, wo einzig ein emotional korrigierendes Beziehungs- und Erfahrungsangebot die gewollte Nachsozialisation ermöglichen könnte.

V. Berufs- und kriminalpolitische Folgerungen

Kriminalpolitisch hatte das Recht der Moderne wichtige Schritte in der hier umrissenen Richtung maximaler Rationalität getan: Und zwar durch allgemeine Prinzipien wie Wahrheit, Gerechtigkeit, Rechtsgüterschutz, Kindeswohl, Folgenreflexion; oder speziell im Strafrecht: Behandlung, Verkürzung von Freiheitsstrafen, Reduzierung von geschlossener Unterbringung und verstärkte Förderung beziehungsorientierter und therapeutischer Sozialisationsmaßnahmen.

Angesichts der Finanzknappheit und eines gewissen punitiven Zeitgeistes muss für das Strafrecht eine gewisse Erosion dieser Prinzipien, ja sogar eine explizite Umkehr in Richtung „Wegschließen, und zwar für immer!“ konstatiert werden. Als vergleichbare Entwicklung erscheint mir, das sich herrschende Auslegung des Kindeswohlbegriffs offenbar wieder stärker an der blutsmäßigen Abstammung orientiert. Wie es in den anderen Rechtsbereichen aussieht, kann ich nicht beurteilen.

Bibliographie

- BECKER-TOUSSAINT, Hildegard u. a. (1981): Aspekte der psychoanalytischen Begutachtung im Strafverfahren, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft).
- BENDIX, Ludwig (1968): Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters, Neuwied (Luchterhand Verlag).
- BERKEMANN, Joachim (1971): Die richterliche Entscheidung in psychologischer Sicht, JZ 1971, S.537ff.
- BOHNE, Gotthold (1967/1948): Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung. Darmstadt (Wiss. Buchges.).
- BÖLLINGER, Lorenz (1979): Die strafrechtliche Relevanz der Psychoanalyse. In: Eschweiler, Peter (Hrsg.): Psychoanalyse und Strafrechtspraxis. Königstein 1979 (Athenäum), S. 89–112.
- BÖLLINGER, Lorenz (1992): Psychoanalyse und Recht. Anwendungen – Zusammenhänge – Widersprüche. In: Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie (Hg.): Psychoanalyse – Eine Kunst des Machbaren. Bremen, S. 94–108.
- BÖLLINGER, Lorenz (1994): Rationale und Irrationale Momente in der Rechtsfindung. Unveröff. Vortragsmanuskript.
- DREIER, Ralf (1981): Recht-Moral Ideologie, Frankfurt/M. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft).
- EHRENZWEIG, Albert A. (1973): Psychoanalytische Rechtswissenschaft, Berlin (Duncker & Humblot).
- ESSER, Josef (1972): Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Königstein (Athenäum).
- HÄUSER, Horst (2011): Die Illusion der Subsumtion. Der Richter als Teil des Rechtsfindungsprozesses. in: Betrifft Justiz 107, S.151–155.
- HERREN, Rüdiger (1973): Freud und die Kriminologie, Stuttgart (Ferdinand Enke Verlag).
- HIRSCH, Burkhard (2009), Vom Vorurteil zum Urteil, ZRP 2009, S. 61.
- HOGARTH, John (1971): Sentencing as a Human Process. Toronto (University Press).
- ISAY, Hermann (1929): Rechtsnorm und Entscheidung.
- LAUTMANN, Rüdiger (1972): Justiz die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. (Athenäum/Fischer).
- MENNE, Klaus (Hrsg.) (1984): Psychoanalyse und Justiz, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft).
- OSTERMEYER, Helmut (1972): Strafrecht und Psychoanalyse, München, (Wilhelm Goldmann Verlag).
- POLLÄHNE, Helmut (2011): Kriminalprognostik. Berlin (Walter de Gruyter).
- REIK, Theodor; ALEXANDER, Franz; STAUB, Hugo (1974): Psychoanalyse und Justiz. Frankfurt/M. (suhrkamp taschenbuch).
- REIWALD, Paul (1973): Die Gesellschaft und ihre Verbrecher, Frankfurt/M. (suhrkamp taschenbuch).
- WEIMAR, Robert (1969/1996): Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung. Darmstadt (Wiss. Buchges.).
- WEIMAR, Robert (1995): Psychologische Dimensionen juristischen Subsumierens, in Jakob/Usteri/Weimar: Psyche – Recht – Gesellschaft, 1995, S. 172.
- ROXIN, Klaus (1974): Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Berlin, (Walter de Gruyter).
- THIBAUT, Anton Friedrich Justus (1807), Theorie der Auslegung des Römischen Rechts.



Zeichnung: Philipp Heinisch

Jedenfalls sollten in einem fachübergreifenden Diskurs nachbarwissenschaftliche Erkenntnisse in den Prozess der Gesetzesanwendung und weiterer Gesetzesreform wieder verstärkt einbezogen werden, um die rechtsstaatlich geforderte Rationalität noch zu erhöhen. Das kann z. B. über erweiterte interdisziplinäre Ausbildung und Zusammenarbeit, über Expertenanhörungen erfolgen. Psychotherapeuten straffälliger Patienten sollten aber keinesfalls als Sachverständige für Prognosefragen herangezogen werden: Das Vertrauensverhältnis und damit die Therapie würde dadurch zerstört. Dem widerspricht eklatant § 182 StVollzG. Es sollte zum **beruflichen Standard** gehören, im Strafverfolgungsbereich entsprechende **Fortbildungsmaßnahmen** wahrzunehmen, möglichst eine zeitweilige oder kontinuierliche **Supervisionsarbeit** (sog. Balint-Gruppen). Wichtig wäre regelmäßiger **Austausch** zwischen den verschiedenen Berufsgruppen zum besseren Verstehen der wechselseitigen Handlungsstrategien. Schließlich wären diese fachübergreifenden Aspekte und klinischen Orientierungen bereits in die Juristenausbildung zu integrieren. Im Übrigen bleibt es natürlich jedem verantwortungsvollen Praktiker und jeder Praktikerin überlassen, sich in Eigeninitiative entsprechende Fortbildung, Beratung, Supervision, Selbsterfahrung zu

verschaffen. Meines Erachtens könnte die Justiz damit einen Beitrag zur Zukunftssicherung im 21. Jahrhundert leisten – falls nicht die Sparzwänge all dem entgegenstehen.

Anmerkungen

- 1 Auf der Basis seiner systematisierten Beobachtungen fächert Lautmann den Rechtsfindungsprozess gleichsam mikroskopisch in verschiedene Phasen aus: 1. Problem identifizieren; 2. Lösungsalternativen sammeln; 3. Zu jeder Lösungsalternative werden Fakten gesammelt; 4. Betrachtung normativer Prämissen; Prüfung rechtlicher Lösungsalternativen; 5. Auswahl einer Lösungsalternative (Entschluss zum Urteil); 6. Auswahl wird dargestellt und begründet; 7. Nachentscheidungsprozess (Kritik, Lernprozesse für die Zukunft).
- 2 Zur ausführlichen Information s.: Schreyö, Astrid / Pühl, Harald: Handbuch der Supervision. Berlin 1992; siehe auch die Zeitschrift „Supervision. Materialien für berufsbezogene Beratung in sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsfeldern“. Hrsg.: Akademie für Jugendfragen Münster.
- 3 Habermas, Jürgen: Erkenntnis und Interesse, Frankfurt 1968.
- 4 Roth, Gerhard: Hirnforschung. Frankfurt 1997.

Der Autor:

Prof. Dr. jur. Dipl.-Psych. Lorenz Böllinger (*1944) ist emeritierter Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bremen.

Böllinger war zunächst Rechtsanwalt, dann Hochschullehrer an Fachhochschulen in Dortmund und Frankfurt/M. 1982 wurde er Professor an der Universität Bremen. Nach dem Jura-Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main absolvierte er das Studium der Psychologie.

Als Approbierter Psychotherapeut und Psychoanalytiker praktiziert er Psychotherapie, u. a. mit Straffälligen, sowie Supervision für Professionelle im Strafverfolgungsbereich.

Seine strafrechtswissenschaftlichen Schwerpunkte sind Sexual-, Gewalt- und Drogendelikte. Er leitete das Bremer Institut für Drogenforschung (jetzt FHS Frankfurt/M). Weitere Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Rechtspsychologie und die Behandlung von Straftätern.